

**Gebührensatzung für die Friedhöfe
in der Gemeinde Schlangen
vom 13.12.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV NW S. 194) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NW S. 228), hat der Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Gemeinde Schlangen beschlossen:

1. Für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Schlangen und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung, werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Friedhofsgebühren sind im Voraus fällig.
2. Zur Zahlung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, welche die Einrichtung der Friedhöfe in der Gemeinde Schlangen oder die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen. Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührenschuld auch derjenige, der die Leistungen im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt.
3. Gegen die Gebührenerhebung ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren möglich.
4. Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Gemeinde Schlangen vom 16.12.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Gemeinde Schlangen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 13.12.2013

Knorr
Bürgermeister

**Verzeichnis
der Gebühren der Gemeinde Schlangen für die
innerhalb des Gemeindegebietes liegenden Friedhöfe**

A. Benutzungsgebühren und Erwerb von Nutzungsrechten

1. Benutzung von Reihengräbern

für die Beisetzung im Sarg	500,00 €
für die Beisetzung in einer Urne	187,50 €
für die anonyme Beisetzung im Sarg	520,00 €
für die anonyme Beisetzung einer Urne	195,00 €
für Rasengräber - Sarg -	540,00 €
für Rasengräber - Urne -	202,50 €

2. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

für ein Kinderwahlgrab	168,75 €
für ein Einzelwahlgrab	1.050,00 €
für ein Doppelwahlgrab	2.100,00 €
für jede weitere Lagerstelle	1.050,00 €
für ein Urnenwahlgrab mit bis zu 2 Urnen	750,00 €
für ein Urnenwahlgrab mit bis zu 4 Urnen	825,00 €

3. Erwerb von sonstigen Nutzungsrechten

Urnenbestattung (z.B. Aschestreufeld)	180,00 €
Baumbestattung	378,59 €
Stele – Urne -	1.135,00 €

4. Überschreitung und Verlängerung von Nutzungsrechten

Kinderwahlgrab je Jahr	28,00 €
Einzelwahlgrab je Jahr	35,00 €
Doppelwahlgrab je Jahr	70,00 €
für jede weitere Lagerstelle	35,00 €
Urnenwahlgrab für bis zu 2 Urnen	50,00 €
Urnenwahlgrab für bis zu 4 Urnen	55,00 €

Gebühren werden nicht erstattet, wenn ein erworbenes Nutzungsrecht nicht in vollem zeitlichen Umfang in Anspruch genommen wird.

5. Mehrfachbelegung innerhalb einer Ruhezeit

Für die mehrfache Inanspruchnahme der Lagerstellen in Wahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhezeit ist zu zahlen:

- a) bei Kindersärgen $\frac{1}{4}$ der Erwerbsgebühr der in Anspruch genommenen Lagerstelle des Grabes
- b) bei Urnen $\frac{1}{4}$ der Erwerbsgebühr der in Anspruch genommenen Lagerstelle des Grabes

In Wahlgräbern für Erdbestattungen können höchstens 1 Kindersarg und bis zu 2 Urnen je Lagerstelle beigesetzt werden.

6. Überschreitung der Nutzungszeit und Verlängerung der Nutzungsrechte

- a) Wird durch die Belegung einer Lagerstelle unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeit die Nutzungsdauer an den Wahlgräbern überschritten, auch wenn die Lagerstelle noch nicht belegt war, so ist für jedes angefangene Jahr der Überschreitung die jeweilige Erwerbsgebühr (Verlängerungsgebühr) für sämtliche Lagerstellen des Wahlgrabes zu zahlen.
- b) Wird auf Antrag das Nutzungsrecht verlängert; so wird die Verlängerung der Nutzungsrechte immer nur für mindestens 10 Jahre erteilt und für jedes angefangene Jahr der Verlängerung ist die jeweilige Erwerbsgebühr (Verlängerungsgebühr) für sämtliche Lagerstellen des Wahlgrabes zu zahlen.

B. Bestattungsgebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer in Schlangen	112,50 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle in Schlangen incl. der Kosten für Heizung und Kühlung	125,00 €
3.1 <u>Grabbereitung</u> (Ausheben und Verfüllen des Grabes, Herrichtung eines Nothügels und Auflegen der Kränze, Gestellung des Transportwagens für die Überführung des Sarges von der Friedhofskapelle bis zum Grab, Abräumen der Kränze und Erde abfahren; bei den Anonymen Grübern und Rasengräbern einschließlich erster Herrichtung und Pflege)	
Kinderwahlgrab	328,75 €
Wahlgrab – Sarg -	525,00 €
Wahlgrab – Urne-	336,25 €
Reihengrab – Sarg-	503,75 €
Reihengrab – anonymes Sarg-	573,75 €
Rasengrab –Sarg-	573,75 €
Reihengrab – Urne	336,25 €
Reihengrab – anonyme Urne -	379,35 €
Rasengrab – Urne -	379,35 €

Das Abräumen der Kränze und die erste Herrichtung der Grabstelle erfolgt in der Regel nach 6 Wochen nach der Beisetzung. Die Angehörigen werden um kurze Mitteilung gebeten, wann abgeräumt werden soll.

Für Särge, die die im § 11 Abs. 2 der Friedhofssatzung genannten Maße überschreiten, ist ein Zuschlag von 50,00 € zu zahlen.

Für das Abräumen von Pflanzen vor der Bestattung wird eine Gebühr in Höhe von 46,50 € erhoben.

3.2 <u>Sonstige Formen der Grabbereitung</u>	
Urnenbestattung (z.B. Aschestreufeld)	365,30 €
Baumbestattung	208,00 €
Stele – Urne -	150,00 €

3.3 Platteneinfassung, Lieferung der Grabplatten incl. Verlegen

Kinderwahlgrab	78,00 €
Wahlgrab – Sarg -	123,50 €
Reihengrab	107,50 €
Urne	78,00 €

4. <u>Aufbewahrung</u> von Urnen bei einer Zeit über 3 Tage Dauer vom 4. Tag an	täglich 2,00 €
---	----------------

5. Zuschlag für Überstunden

I. Gebühr für die Annahme eines Verstorbenen außerhalb der Arbeitszeit

a) an Sonn- und Feiertagen	38 €
b) an Werktagen	22 €

II. Gebühr für die Bestattung außerhalb der Arbeitszeiten

a) an Werktagen außer Samstagen	77,50 €
b) an Samstagen	237,50 €

Bei Einlieferung nach Unfällen oder auf ärztliche Anordnung entfällt diese Gebühr.

6. Umbettungen

a) für die Exhumierung	
Erwachsene	1070,31 €
Kinder	710,94 €
Urne	351,56 €
b) für das Umbetten einer Leiche in ein Grab auf demselben Friedhof	
Erwachsene	1.922,50 €
Kinder	1.283,75 €
Urne	421,25 €

Notwendige neue Särge sind vom Auftraggeber zu stellen.

7. Vorzeitiges Abräumen der Grabstelle und einsäen incl. Entsorgung des Grabsteines

Wahlgrab	110,00 €
Urnenwahlgrab	78,30 €
Reihengrab	78,30 €
Urnenreihengrab	63,00 €

C. Sonstige Leistungen

Andere nicht im Voraus bestimmbare Leistungen werden nach Materialverbrauch und Lohnaufwand (Mittellohn nach TVÖD) berechnet.

D. Verwaltungsgebühren

1. Erteilung einer Zustimmung zur Aufstellung von Gedenkzeichen und sonstigen baulichen Anlagen

Wahlgrab	29 €
Reihengrab	29 €

2. Urnenanforderung inkl. Beisetzungsbestätigung

17 €

3. Erteilung einer Zustimmung zur Umbettung von Urnen zu/von anderen Friedhöfen

17 €

4. Erteilung einer Zustimmung zur Umbettung von Särgen zu/von anderen Friedhöfen

17 €

5. Allgemeine Schreibgebühren bei der Durchführung von Beisetzungen.

6. Abschrift von Rechnungen.

7. Zweitausfertigungen von Urkunden für den Nutzungsberechtigten.

8. Bearbeitung eines Antrages auf Umbettung.

9. Umschreibung von Nutzungsberechtigten bei Wahlgräbern.

Gebühren für die Ziffern 5 - 9 werden nach der Verwaltungsgebührensatzung und dem Gebührentarif der Gemeinde Schlangen erhoben.